

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Stück, 09.06.1915

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 9. Juni 1915.) 43. Stück.

Inhalt:

- N^o 92. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1915, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o 93. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1915, betreffend Änderung der Eberkrungsordnung für den Amtsverband Bechta.
- N^o 94. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1915, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen für Kindergärtnerinnen.

N^o 92.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 31. Mai 1915.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 22. Mai 1915 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 31. Mai 1915.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der beiden Bekanntmachungen des Bundesrats vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 284), betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung und betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

I. Unter V ist zu setzen

A. statt des mit den Worten „Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 419) —:

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit bis einschließlich 27. Mai 1915 eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt, am 30. Juni 1915;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

B. statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 16. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) —:

I. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Juli 1915 eingetreten ist,
am 31. Juli 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. Juli 1915 oder später eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

II. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in den westpreußischen Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land

zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. April 1915 eingetreten ist, am 31. Mai 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. April 1915 bis einschließlich 27. Mai 1915 eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt, am 30. Juni 1915;
- d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt, am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Dasselbe gilt von Postprotestaufträgen mit Wechseln, die in den ostpreußischen Kreisen Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Heiligenbeil, Heilsberg, Königsberg Stadt und Land, Labiau, Mohrungen, Pr. Eylau, Pr. Holland, Rastenburg und Wehlau zahlbar sind, soweit sie nicht unter B I fallen, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser ostpreußischen Kreise liegt.

Als Zahlungstag — für A und B — gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder

Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai oder am 30. Juni oder am 31. Juli 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

N^o. 93.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Wechta.

Oldenburg, den 31. Mai 1915.

Der Artikel 8 der Eberförungsordnung für den Amtsverband Wechta in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1903 — Gesetzblatt XXXIV, S. 725 ff. — hat auf Antrag der Verbandskommission nach Anhörung des Amtrats als § 4 folgenden Zusatz erhalten:

§ 4.

Die Eberbesitzer haben die Eber, die sie zur Hauptförderung oder regelmäßigen Nachförderung vorzuführen beabsichtigen, zu einem vom Obmann der Rörungskommission zu bestimmenden Termine unter Angabe ihrer Abstammung, ihres Geburtstages und ihrer Farbe anzumelden. Nicht rechtzeitig angemeldete Eber können von den Rörungen zurückgewiesen werden. Für Eber, die trotz verspäteter Anmeldung vom Obmann zur Rörung zugelassen werden, ist eine be-

sondere Gebühr bis zu 3 *M* zur Verstärkung der für Oberprämien in dem Oberförungsverbande zur Verfügung stehenden Mittel zu bezahlen.

Oldenburg, den 31. Mai 1915.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

N^o. 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen für Kindergärtnerinnen.

Oldenburg, den 1. Juni 1915.

Das Staatsministerium hat mit der Königlich Preussischen Regierung ein Übereinkommen dahin getroffen, daß die Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen, die an dem städtischen Kindergärtnerinnenseminar zu Rüstingen auf Grund der Prüfungsordnung vom 12. September 1914 erworben sind, im Königreich Preußen und die an Preussischen Oberlyzeen oder staatlich anerkannten Preussischen Kindergärtnerinnen-Seminaren auf Grund der Prüfungsordnung vom 16. August 1911 erworbenen Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen im Großherzogtum Oldenburg dieselbe Gültigkeit erlangen, die sie in dem Staate besitzen, in dem sie ausgestellt sind.

Oldenburg, den 1. Juni 1915.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.